

aus: Schwerbehinderten-Fürsorge-Verwaltungsvorschrift (1993, aktualisiert 2003)

10 Zusammenarbeit zwischen Dienststelle, Schwerbehindertenvertretung und Personalvertretung

Die Fürsorge für die Schwerbehinderten erfordert, dass die Dienststellenleitung, der Beauftragte des Arbeitgebers, die Schwerbehindertenvertretung und die Personalvertretung zum Wohle der Schwerbehinderten in der Dienststelle eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Diese Personen und Vertretungen, die mit der Durchführung des Schwerbehindertengesetzes beauftragten Stellen (Bundesanstalt für Arbeit, Hauptfürsorgestelle) und die übrigen Rehabilitationsträger unterstützen sind gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Vertrauensmann beziehungsweise Vertrauensfrau und Beauftragter des Arbeitgebers sind Verbindungsleute zur Bundesanstalt für Arbeit und zur Hauptfürsorgestelle (§ 99 SGB IX).

10.1 Der Beauftragte des Arbeitgebers

10.1.1 Jede Dienststelle, die Schwerbehinderte beschäftigt oder selbst zur Einstellung von Personal zuständig ist, hat nach § 98 SGB IX einen Beauftragten oder falls erforderlich mehrere Beauftragte für

Schwerbehindertenangelegenheiten zu bestellen. Zur Vermeidung von Interessenkollisionen sollen Mitglieder der Dienststellenleitung, mit Personalangelegenheiten betraute Bedienstete oder eine schwerbehinderte Person nicht zum Beauftragten bestellt werden. Vor der Bestellung oder Abberufung ist die Schwerbehindertenvertretung zu hören. Die Bestellung (Abberufung) erfolgt schriftlich. Die Amtszeit ist nicht befristet. Ein häufiger Wechsel des Beauftragten ist zu vermeiden. Die Bestellung ist den mit Personalangelegenheiten befassten Stellen, der Schwerbehindertenvertretung und der Personalvertretung sowie dem für den Sitz der Dienststelle zuständigen Arbeitsamt und der zuständigen Hauptfürsorgestelle (§ 80 Abs. 5

SGB IX) anzuzeigen. Der Beauftragte kann mit diesen Stellen unmittelbar verkehren.

10.1.2 Der Beauftragte hat kraft Amtes keine Entscheidungsbefugnis. Er ist dazu berufen, auszugleichen und vermittelnd zu wirken. Diese Tätigkeit erfordert neben Lebens- und Verwaltungserfahrung Aufgeschlossenheit und Verständnis für die Belange der Schwerbehinderten und der Dienststelle. Der Beauftragte hat vor allem darauf zu achten, dass die dem Arbeitgeber obliegenden Verpflichtungen aus dem Schwerbehindertengesetz erfüllt werden (§ 98 Satz 2 SGB IX). Er hat sich dafür einzusetzen, dass die zu Gunsten der Schwerbehinderten geltenden Vorschriften und Tarifverträge in seiner Dienststelle durchgeführt werden. Der Beauftragte des Arbeitgebers hat ferner auf die Erfüllung der Beschlüsse hinzuwirken, die vom Ministerrat zu Gunsten der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter getroffen worden sind. Er hat in ständiger Fühlungnahme mit den mit Personalangelegenheiten befassten Stellen die Interessen der Schwerbehinderten mit den Belangen der Dienststelle abzustimmen.

10.2 Die Schwerbehindertenvertretung

10.2.1 Zur Wahrung ihrer Interessen wählen die Schwerbehinderten in Dienststellen mit mindestens fünf nicht nur vorübergehend beschäftigten Schwerbehinderten einen Vertrauensmann oder eine Vertrauensfrau und wenigstens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von vier Jahren (§ 94 Abs. 1 Satz 1, Abs. 8 SGB IX). Entsprechendes gilt für schwerbehinderte Richter, außerdem für Staatsanwälte, soweit für sie eine besondere Personalvertretung gebildet wird (§ 94 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB IX). Auf die Wahl der Schwerbehindertenvertretung sollen die Dienststellenleitung, der Beauftragte des Arbeitgebers und die Personalvertretung hinwirken.

10.2.2 Außerdem werden nach Maßgabe des Schwerbehindertengesetzes Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretungen gewählt (§ 97 SGB IX).

10.2.3 Auf die Möglichkeit der

Zusammenfassung von Dienststellen und Gerichten für die Wahl einer

Schwerbehindertenvertretung nach § 94 Abs. 1 Sätze 4 und 5 SGB IX wird hingewiesen.

10.2.4 Der Vertrauensmann oder die Vertrauensfrau der Schwerbehinderten (§§ 94 und 97 SGB IX) sowie ihre Stellvertreter sind unverzüglich nach der Wahl dem für den Sitz der Dienststelle zuständigen Arbeitsamt und der zuständigen Hauptfürsorgestelle zu benennen (§ 80 Abs.5 SGB IX).

10.2.5 Die Schwerbehindertenvertretung hat die Eingliederung Schwerbehinderter in die Dienststelle zu fördern, die Interessen der Schwerbehinderten gegenüber der Dienststelle zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen (§ 95 Abs. 1 SGB IX). Sie hat vor allem - darüber zu wachen, dass die zu Gunsten der Schwerbehinderten geltenden Gesetze, Verordnungen, Rechtsvorschriften, Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt, insbesondere auch die dem Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherrn nach §§ 71, 72 und 81 SGB IX obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden, - Maßnahmen, die Schwerbehinderten dienen, bei den zuständigen Stellen zu beantragen, - Anregungen und Beschwerden von Schwerbehinderten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit dem Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgeber auf eine Erledigung hinzuwirken; sie hat die Schwerbehinderten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten (§ 95 Abs. 1 Satz 2 SGB IX).

10.2.6 Die Schwerbehindertenvertretung ist in allen Angelegenheiten, die eine einzelne schwerbehinderte Person oder die Schwerbehinderten als Gruppe betreffen, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist ihr unverzüglich mitzuteilen. Die Durchführung oder Vollziehung einer ohne Beteiligung nach Satz 1 getroffenen Entscheidung ist auszusetzen und die Beteiligung innerhalb von sieben Tagen nachzuholen (§ 95 Abs. 2 SGB IX). Das

Unterrichtungs- und Anhörungsrecht der Schwerbehindertenvertretung ist umfassend.

»Angelegenheiten« im Sinne des § 95 Abs. 2 Satz 11 SGB IX sind beispielsweise Bewerbungen, Einstellungen, Versetzungen, Abordnungen, Entlassungen, Arbeitsplatzverlegungen, Einrichtung von Parkplätzen, betriebliche Ausbildungs- und Fördermaßnahmen. Gegen den ausdrücklich erklärten Willen der schwerbehinderten Person sollen ihre personenbezogenen Daten der Schwerbehindertenvertretung nicht mitgeteilt werden, es sei denn, die Mitteilung ist auf Grund von Rechtsvorschriften geboten (zum Beispiel § 80 Abs. 1 und 2 SGB IX).

10.2.7 Die Schwerbehindertenvertretung wird vom Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgeber in entsprechender Anwendung von § 80 Abs. 1 und 2 SGB IX über den zu betreuenden Personenkreis sowie über die Zu- und Abgänge von Schwerbehinderten laufend unterrichtet.

10.2.8 Nummer 10.2.6 gilt entsprechend für die Gesamt-, die Bezirks- und die Hauptschwerbehindertenvertretung (§ 97 Abs.6 in Verbindung mit § 95 Abs.2 SGB IX).

10.2.9 Die Schwerbehindertenvertretung ist zu beteiligen in Angelegenheiten, die Schwerbehinderte ihrer Dienststelle betreffen. Entsprechendes gilt für die Gesamt-, Haupt- und Bezirksschwerbehindertenvertretung für deren Zuständigkeitsbereich (vergleiche § 97 Abs. 5 SGB IX).

10.2.10 Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der Schwerbehinderten in der Dienststelle durchzuführen. Die für Personalversammlungen geltenden Vorschriften (vergleiche §§ 49 ff des Landespersonalvertretungsgesetzes - LPVG) finden entsprechende Anwendung (§ 95 Abs.6 SGB IX). Dies gilt entsprechend für die Durchführung von Versammlungen der Schwerbehindertenvertretungen und der Bezirksschwerbehindertenvertretungen durch die Gesamt-, die Bezirks- und die Hauptschwerbehindertenvertretung (§ 97 Abs. 7 in Verbindung mit § 95 Abs.6 SGB IX).

10.2.11 Die Schwerbehindertenvertretung einschließlich der Stufenvertretungen haben das Recht, an allen Sitzungen der Personalbeziehungsweise Richtervertretung und ihrer Ausschüsse beratend teilzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn Schwerbehinderte betreffende Fragen nicht behandelt werden. Sie wird deshalb umfassend informiert und rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. In Angelegenheiten, die einzelne schwerbehinderte Beschäftigte oder Schwerbehinderte als Gruppe besonders betreffen, hat der oder die Vorsitzende der Personalbeziehungsweise Richtervertretung auf Antrag der Schwerbehindertenvertretung eine Sitzung anzu-beraumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen. Auf Antrag der Schwerbehindertenvertretung ist ein Beschluss der Personalbeziehungsweise Richtervertretung, in dem die Schwerbehindertenvertretung eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der Schwerbehinderten erblickt, für die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an auszusetzen (§ 95 Abs. 4 SGB IX); das gleiche gilt, wenn die Schwerbehindertenvertretung entgegen § 95 Abs. 2 Satz 1 SGB IX nicht beteiligt worden ist. Die Schwerbehindertenvertretung ist zu Besprechungen nach § 66 LPVG (§ 21 des Landesrichtergesetzes - LRiG) zwischen Dienststellenleitung und Personalbeziehungsweise Richtervertretung hinzuzuziehen (§ 95 Abs. 5 SGB IX).

10.2.12 Die Schwerbehindertenvertretung ist befugt, sich in Angelegenheiten der Schwerbehinderten unmittelbar an die Hauptfürsorgestelle, an das Arbeitsamt und an die Rehabilitationsträger zu wenden.

10.2.13 Die Vertrauensmänner beziehungsweise Vertrauensfrauen führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung. Sie besitzen gegenüber dem Dienstherrn die gleiche persönliche Rechtsstellung, insbesondere den gleichen Kündigungs-, Versetzungs- und

Abordnungsschutz wie ein Mitglied des Personal- oder Richterrats (§ 96 Abs. 1 bis 3 und § 97 Abs. 6 SGB IX).

10.2.14 Die Vertrauensmänner beziehungsweise Vertrauensfrauen sind von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge zu befreien, wenn und soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt entsprechend für die Teilnahme der Vertrauensmänner beziehungsweise Vertrauensfrauen und der nach § 95 Abs. 1 letzter Satz SGB IX zu bestimmten Aufgaben herangezogenen Stellvertreter, an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für ihre Arbeit als Schwerbehindertenvertretung erforderlich sind (§ 96 Abs. 4, § 97 Abs. 6 SGB IX), Satz 2 findet auch auf Vertrauensmänner oder Vertrauensfrauen Anwendung, die eine Lehr- oder Unterrichtstätigkeit ausüben. Wegen der Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen wird auf das Rundschreiben des Sozialministeriums vom 13. März 1989 (Az.: IH/5-6622) sowie auf die ergänzenden Rundschreiben vom 5. und 7. März 1990 (Az.: 35-6622) verwiesen.

Zum Ausgleich für ihre Tätigkeit, die aus dienstlichen Gründen außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen ist, haben die Vertrauensmänner und Vertrauensfrauen Anspruch auf entsprechende Dienstbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge (§ 96 Abs. 6 SGB IX).

10.2.15 Die zur Ausübung ihres Amtes nach dem Schwerbehindertengesetz notwendigen Reisen der Vertrauensmänner und Vertrauensfrauen bedürfen keiner Anordnung oder Genehmigung. Die Vertrauensmänner und Vertrauensfrauen erhalten für diese notwendigen Reisen Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes nach den für Beamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Bestimmungen (§ 96 Abs. 3, § 97 Abs. 6 SGB IX in Verbindung mit § 45 LPVG). Auf die Nummer 5 zu § 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums

zum Landes-reisekostengesetz wird hingewiesen. Die Kosten dieser Reisen trägt nach § 96 Abs. 8, § 97 Abs. 6 SGB IX die Dienststelle, bei der der Vertrauens-mann oder die Vertrauensfrau gewählt ist.

10.2.16 Bei Unfällen des Vertrauensmannes oder der Vertrauensfrau anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder der Erfüllung von Aufgaben nach dem SGB IX gilt folgendes: Erleidet ein Beamter einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so finden diese Vorschriften entsprechend Anwendung (§ 96 Abs.3, § 97 Abs. 6 SGB IX in Verbindung mit § 109 des Bundespersonalvertretungs-gesetzes - BPVG). Soweit es sich um Arbeitnehmer handelt, sind diese nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 der Reichsversicherung-ordnung gegen Unfälle, die sie in Aus-übung ihres Amtes als

Vertrauensmann oder Ver-trauensfrau erleiden, versichert. Für den Ersatz von Sachschaden gilt folgendes: Die Ge-währung von Schadensersatz an Beamte kommt bei der Wahrnehmung von Rechten oder der Erfüllung von Aufgaben nach dem Schwerbehindertengesetz in Betracht, wenn der Beamte hierbei einen Unfall erleidet, der im Sinne der beamtenrechtlichen Un-fallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre. In diesem Fall finden die beamtenrechtlichen Un-fallfürsorgevorschriften - dazu gehört auch § 32 des Beamtenversorgungsgesetzes, entsprechende Anwendung (§ 96 Abs. 3, § 77 Abs.6 SGB IX in Verbindung mit § 109 BPVG). Im Übrigen gilt wegen des Ersatzes von Sachschaden die Ver-waltungsvorschrift des Finanzministeriums zu § 102 LBG und zu § 14 LRiG vom 30. Dezember 1986 (StAnz. Nr. 4 vom 17. Januar 1987).

10.2.17 Durch die Tätigkeit der Schwerbehin-dertenvertretung entstehende Kosten trägt die Dienststelle, bei der sie gewählt ist (§ 96 Abs. 8, § 97 Abs. 6 SGB IX). Sie hat ihr die für die Erle-digung ihrer Aufgaben notwendige Unterstützung zu gewähren, zum Beispiel Erledigung von Schreib- oder Büroarbeiten. Der Schwerbehin-dertenvertretung ist, soweit möglich und erfor-derlich, ein Raum be-

reitzustellen in dem sich der Vertrauensmann oder die Vertrauensfrau mit Schwerbehinderten ungestört besprechen kann.

Im Übrigen stehen die Räume und der Geschäfts-bedarf, die die Dienststelle dem Personal-, dem Richter- oder dem Präsidialrat für dessen Sitzun-gen, Sprechstunden und laufende Geschäftsfüh-rung zur Verfügung stellt, für den gleichen Zweck auch der Schwerbehindertenvertretung zur Verfügung, soweit ihr hierfür nicht eigene Räume und sächliche Mittel bereitgestellt werden (§ 96 Abs.9, § 97 Abs. 6 SGB IX).

Für Bekanntmachungen sind geeignete Plätze (An-schlagtafel) verfügbar zu halten.

10.2.18 Wegen der Einzelheiten der Wahl und Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung, ihrer Aufgaben, der persönlichen Rechte und Pflichten der Vertrauensmänner und Vertrauensfrauen sowie der Regelungen über die Gesamt-, Bezirks- und Haupt-schwerbehindertenvertretung wird auf §§ 93 bis 97 SGB IX Bezug genommen.

10.3 Die Personalvertretung

Die Personalvertretungen, Richterräte und Präsi-dialräte haben die Eingliederung Schwerbehin-deter zu fördern. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass die dem Dienstherrn beziehungs-weise Arbeit-geber nach den §§ 71, 72 und 81 SGB IX oblie-genden Verpflichtungen erfüllt werden; sie wirken auf die Wahl der Schwerbehindertenvertretung hin (§ 93 SGB IX). Nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 und 5 LPVG hat die Personalvertretung die Aufgabe, im Zusam-menwirken mit der Schwerbehindertenvertretung die Eingliederung und berufliche Entwicklung Schwer-behinderter zu fördern und für eine ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Beschäftigung in der Dienststelle zu sorgen sowie Maßnahmen zur beruflichen Förderung Schwerbehinderter zu beantragen; dies gilt gemäß § 21 Satz 2 LRiG für den Richterrat entsprechend.